



Neues Hochschulrecht in Bayern

Hochschulgesetz

Hochschulpersonalgesetz

Universitätsklinikagesetz

Themenblätter:

- Neues partnerschaftliches Verhältnis zwischen Staat und Hochschule
- Neue Hochschulorganisation
- Flexibilität in der Organisation der Hochschule
- Neue Studienstruktur
- Einführung von Studienbeiträgen
- Änderung der Personalstruktur - Einführung der Juniorprofessur
- Universitätsklinikagesetz

Neues partnerschaftliches Verhältnis zwischen Staat und Hochschule

Kernpunkt des Reformpakets ist die Neugestaltung des Verhältnisses von Staat und Hochschule mit dem Ziel, die Leistungs- und Handlungsfähigkeit der Hochschulen nachhaltig zu stärken. Der Staat zieht sich weitestgehend aus der Detailsteuerung zurück. Die Hochschulen erhalten mehr Selbstverantwortung für ihre Profilbildung und Qualitätssicherung.

- 1) Im neuen Steuerungsinstrument der **Zielvereinbarung** zwischen Staat und Hochschule werden künftig die individuellen Ziele mit jeder Hochschule festgelegt werden. Zielvereinbarungen stellen das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen auf eine neue, partnerschaftliche Grundlage, berücksichtigen die Besonderheiten jeder Hochschule und ermöglichen es, individuelle Leistungsanreize zu setzen. Die ersten Zielvereinbarungen sollen bereits im Juli geschlossen werden. Grundlage sind die im „Optimierungskonzept 2008“ und im „Innovationsbündnis Hochschule 2008“ festgelegten Ziele.
- 2) Der Staat zieht sich aus der Detailsteuerung zurück und beschränkt sich auf wenige Vorgaben und Zuständigkeiten, wie etwa die Gliederung der Hochschule in Fakultäten. Im Übrigen sind die **Hochschulen für ihre interne Organisation selbst verantwortlich**: Der staatliche Genehmigungsvorbehalt für Prüfungsordnungen fällt weg, das Anzeigeverfahren für Studienordnungen entfällt, Satzungen bedürfen nur noch in Ausnahmefällen der staatlichen Genehmigung, insbesondere die Grundordnung.
- 3) Das neue Recht ermöglicht mehr Flexibilität im Bereich des Haushaltsrechts. Es enthält insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Einführung von Globalhaushalten sowie zur Anwendung der Grundsätze für die Staatsbetriebe auf die Wirtschaftsführung der Hochschulen. Das

bedeutet, dass die Hochschulen freier im Interesse der Wissenschaft wirtschaften können. Hochschulen, die sich für diesen Weg entscheiden wollen, müssen auch über ein leistungsfähiges Rechnungswesen verfügen. Neu ist der Grundsatz, dass von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung stehen.

Neue Hochschulorganisation

Die Hochschulorganisation wird gestrafft, Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse werden klar zugewiesen. Damit stärken wir die **Entscheidungsfähigkeit** der Hochschule insgesamt.

1) Die **Hochschulleitung**, deren Vorsitz bei einem Präsidenten oder einer Präsidentin liegt, wird **gestärkt**. Die Hochschulleitung

- legt die Grundsätze der **hochschulpolitischen Zielsetzungen** und der Entwicklung der Hochschule fest,
- **schließt Zielvereinbarungen** mit dem Staat und den Fakultäten,
- ist **zuständig für die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge**,
- entscheidet über die **hochschulinterne Organisation und die Verteilung von Stellen und Mittel**,
- ist für die **Bestellung und Abberufung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule** zuständig.

Ihre Aufgabe in Führung und Management kann sie damit wirkungsvoll wahrnehmen.

Die **Erweiterte Hochschulleitung** berät und unterstützt die Hochschulleitung, stellt den Entwicklungsplan der Hochschule auf und beschließt über Anträge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten. Ihr gehören neben der Hochschulleitung die Frauenbeauftragte und die Dekane an.

2) Der **Hochschulrat** nimmt **zukünftig Entscheidungs- und Kontrollaufgaben** wahr; er wählt z. B. den Hochschulpräsidenten und die anderen zu wählenden Mitglieder der Hochschulleitung und kann diese auch abwählen. Er beschließt außerdem über die Grundordnung. Neben den 8 gewählten Mitgliedern des Senats gehören ihm 8 externe Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft oder beruflicher Praxis als stimmberechtigte Mitglieder an. Damit wird **externer Sachverstand** in die Hochschulorganisation **eingebunden**.

3) Der **Senat** wird verkleinert. Statt bislang im Regelfall 16 Mitgliedern (ohne Dekane) hat er künftig neun Mitglieder: acht gewählte und die Frauenbeauftragte. Die Verkleinerung dient der Handlungsfähigkeit des Senats und unterstreicht die Aufgabe der Senatsmitglieder, Belange der gesamten Hochschule wahrzunehmen. Der Senat ist vornehmlich für die akademischen Angelegenheiten in Forschung und Lehre zuständig. Er beschließt die Rechtsvorschriften der Hochschule mit Ausnahme insbesondere der Grundordnung und ist maßgeblich bei der Bestellung der externen Mitglieder des Hochschulrats beteiligt. Der Senat bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Errichtung von Sonderforschungsbereichen. Der Erweiterte Senat fällt weg (ebenso wie Ständige Kommissionen).

4) **Dekane** können künftig auch hauptamtlich tätig sein. Sie erhalten insgesamt **mehr Kompetenzen**. Sie schließen im Benehmen mit dem Fakultätsrat Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung, mit Wissenschaftlichen Einrichtungen oder Professoren. Sie entscheiden unter Berücksichtigung der Zielvereinbarungen über die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb der Fakultät. Die Dekane gehören der erweiterten Hochschulleitung an und unterstützen die Hochschulleitung bei zentralen Anliegen.

5) Das Gesetz stärkt die Position der Frauenbeauftragten:

- Sie gehören in jeder Fakultät dem Fakultätsrat als festes Mitglied an und sind damit bei allen Entscheidungen über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Fakultät beteiligt.
- In den Berufungsausschüssen der Fakultäten, in denen die Entscheidung über die Berufung neuer Professoren vorbereitet wird, sind die Frauenbeauftragten nach dem Gesetzentwurf feste Mitglieder mit Stimmrecht (bisher hatten sie kein Stimmrecht).
- Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist als einziges der neun Mitglieder des Senats Mitglied kraft Amtes. Sie ist Mitglied in den Ausschüssen des Senats.
- Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist zusätzlich zu ihrer Senatsmitgliedschaft gleichzeitig auch Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung.

- Außerdem kann sie von der Hochschulleitung als beratendes Mitglied neben Präsident(in), Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen und Kanzler(in) berufen werden. Unabhängig davon ist sie bei allen sie betreffenden Angelegenheiten der Hochschulleitung zu beteiligen.
- Die Frauenbeauftragte hat beratende Stimme im Hochschulrat.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Frauenbeauftragte nach dem Gesetzentwurf **eigene Gelder**. Sie wird **von anderen dienstlichen Aufgaben entlastet**.

Flexibilität in der Organisation der Hochschule

Das neue Hochschulrecht ermöglicht den Hochschulen Flexibilität im organisatorischen Bereich. Durch neue Gestaltungsmöglichkeiten stärkt das Gesetz die Autonomie der Hochschulen. Mit der Möglichkeit für jede Hochschule, kreativ die vor Ort geeignetste Organisationsform zu entwickeln, ist zugleich Wettbewerb zwischen den Hochschulen auch in diesem Bereich möglich.

Das Gesetz ermöglicht den Hochschulen

- durch eine **weite „Erprobungsklausel“**, vor Ort neue Modelle der Organisation zu entwickeln - so kann jede Hochschule ihr **„maßgeschneidertes“ Organisationsmodell** erarbeiten.

- **neue Organisationsformen**, die sie verwenden können - nicht müssen, z.B. durch Regelung in der Grundordnung
 - Studienfakultäten - Studienfakultäten stellen eine organisatorische Grundlage für die **gemeinsame fachbezogene Wahrnehmung** von Aufgaben in der Lehre dar, sie stärken damit die **Effizienz** der Lehre.
 - Fakultätsvorstand - Dem Fakultätsvorstand gehören der Dekan, der Studiendekan sowie der Prodekan (oder nach Maßgabe der Grundordnung die Studiendekane) an. Der Fakultätsvorstand nimmt - mit Ausnahmen - Aufgaben des Dekans wahr.

- **noch mehr Eigenverantwortung im Haushaltsbereich**
Auf Antrag der Hochschule kann das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine weitere Haushaltsflexibilisierung sowie die Einführung eines Globalhaushaltes zulassen.

Neue Studienstruktur

Die konsequente Umsetzung des **Bologna-Prozesses** führt zu einer Neustrukturierung des Studienangebots. Das Studium wird dadurch gestrafft. Durch das zweistufige Studium wird der Wechsel zwischen Fachhochschulen und Universitäten erleichtert und eine fachübergreifende Ausbildung begünstigt. Die Vergleichbarkeit der Abschlüsse fördert die internationale Mobilität. Das Hochschulgesetz sieht vor, dass die **Aufnahme des Studiums in Bachelor- und Masterstudiengängen ab dem Wintersemester 2009/2010 die Regel** sein soll; diese zeitliche Vorgabe gilt nicht für Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abgeschlossen werden. Die Hochschulen nutzen die Studienstrukturreform für eine Modularisierung ihres Studienangebots.

Einführung von Studienbeiträgen

An den staatlichen Hochschulen in Bayern werden ab dem Sommersemester 2007 Studienbeiträge eingeführt:

1. Die Hochschulen erheben Studienbeiträge als **Körperschaftsangelegenheit**. Die Studienbeiträge **fließen also nicht in den Staatshaushalt**, sondern in den eigenen Haushalt der Hochschule als Körperschaft. Das Körperschaftsmodell betont, dass die Finanzierung der Hochschulen staatliche Aufgabe ist und bleibt und den Hochschulen durch die Studienbeiträge **zusätzliche Mittel** zur Verfügung stehen.
2. Der **Gesetzgeber** gibt für die Beitragshöhe einen **Rahmen** vor:
 - An den Universitäten und Kunsthochschulen beträgt der Studienbeitrag pro Semester mindestens 300 € und höchstens 500 €;
 - an den Fachhochschulen beträgt er pro Semester mindestens 100 € und höchstens 500 €.
3. Innerhalb des gesetzlich festgelegten Beitragrahmens legen die Hochschulen die **Beitragshöhe durch Satzung** selbst fest. Dabei können die Hochschulen die Studienbeiträge **für einzelne Studiengänge auch in unterschiedlicher Höhe** festsetzen.
4. Studienbeiträge werden **erstmalig zum Sommersemester 2007** erhoben. Das gilt für alle Studierenden, auch für solche, die ihr Studium bereits vorher aufgenommen haben.
5. Die Einnahmen aus Studienbeiträgen sind nach dem Hochschulgesetz für die **Verbesserung der Studienbedingungen** einzusetzen. Die Studierenden erhalten damit einen Mehrwert. Die Studierenden sind bei der **Entscheidung über die Verwendung** der Einnahmen zu beteiligen. Als „Kunden“ der Hochschulen hat ihr Votum ein besonderes Gewicht. Wie die **Be-**

teiligung der Studierenden im Einzelnen erfolgt und welche Verbesserungen der Studienbedingungen finanziert werden, regeln die Hochschulen. Denkbar sind z.B. mehr Kleingruppenveranstaltungen, bessere Ausstattung und längere Öffnungszeiten von Bibliotheken, verbessertes EDV-Angebot, mehr studentische Tutorien, mehr Lehrbeauftragte, mehr propädeutische Angebote. Über die **Höhe und Verwendung der Einnahmen** haben die Hochschulen **jährlich gesondert Rechnung zu legen**.

6. Das Hochschulgesetz legt fest, dass die aus Studienbeiträgen finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung **nicht zu zusätzlichen Studienplätzen führen**. Ansonsten würden die angestrebten qualitativen Verbesserungen der Ausbildung nicht erreicht.

7. Keine Studienbeiträge sind zu leisten

- für Semester, in denen die Studierenden für die gesamte Dauer **beurlaubt** sind,
- für **Praktikumssemester**,
- für das **Praktische Jahr** im Medizinstudium,
- für bis zu sechs Semester, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer **Promotion** erfolgt.
- ausländische Studierende im Vorbereitungsstudium (Studienkolleg).

8. **Sozialverträgliche Ausgestaltung**

Die sozialverträgliche Ausgestaltung der Studienbeiträge erfolgt nach dem Hochschulgesetz durch **zwei Komponenten**:

- die Möglichkeit, die Studienbeiträge durch ein **Darlehen** zu finanzieren, das erst nach dem Studium zurückbezahlt werden muss
 - **Befreiungen** von der Beitragspflicht.
-
- **8.1 Von der Beitragspflicht werden auf Antrag befreit:**
 - **Studierende, die ein Kind pflegen und erziehen**, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Studierende, die ein behindertes Kind pflegen und erziehen,

- Studierende, deren nach Bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichtete für **drei oder mehr Kinder** Kindergeld oder vergleichbare Leistungen in einem Mitgliedstaat der EU erhalten; dem Kindergeldbezug gleichgestellt ist hierbei die Ableistung eines gemeinnützigen Dienstes durch ein Kind ,
- **ausländische Studierende**, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder völkerrechtlichen **Abkommen** oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind,
- Studierende, für die die Erhebung eines Studienbeitrags auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit, ein Studienbeitragsdarlehen aufzunehmen, eine **unzumutbare Härte** darstellt. Dies ermöglicht zum Beispiel die Berücksichtigung von **Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**, soweit sich die Behinderung oder chronische Erkrankung studienerschwerend auswirkt.

Die Hochschulen können zusätzlich für **bis zu 10 Prozent der Studierenden** vorsehen, dass sie für **besondere Leistungen** von der Beitragspflicht ganz oder teilweise, gegebenenfalls auch rückwirkend, befreit werden. Als besondere Leistungen kommen z.B. **herausragende Studienleistungen** oder **besonderes Engagement** an der Hochschule (z.B. bei der Betreuung von anderen Studierenden als Tutor oder Tutorin oder bei besonderem Einsatz in der Hochschulsebstverwaltung) in Betracht.

8.2 Darlehen zur Finanzierung der Studienbeiträge

Studierende einer bayerischen staatlichen Hochschule haben

- **elternunabhängig,**
- **ohne Sicherheiten,**
- **ohne Bonitätsprüfung und**
- **unabhängig vom Studienfach**

die Möglichkeit, die Studienbeiträge durch Darlehen zu finanzieren, die sie erst nach dem Studium zurückzahlen müssen. **Vorteil** dieser Lösung ist, dass die **Hochschulen die Beiträge sofort erhalten** – und damit für die Studierenden die Studienbedingungen unmittelbar verbessert werden können. Die **Studie-**

renden werden aber erst nach dem Studium und nur dann mit der Rückzahlung belastet, wenn sie bestimmte Einkommensgrenzen überschreiten.

Die Einzelheiten der Darlehensfinanzierung werden in einer Rechtsverordnung geregelt, die derzeit erarbeitet wird. Nach aktuellem Planungsstand trifft sie folgende Regelungen:

8.2.1 Darlehensberechtigt sind

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes
- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- Familienangehörige der oben genannten Personen, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen
- heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet
- Ausländer oder Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben
- Türkische Staatsangehörige, die in der Europäischen Union bei ihren Eltern wohnen, sofern diese dort berufstätig sind oder waren.

Bei Aufnahme des Darlehens darf das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

8.2.2 Das Darlehen wird für die Dauer des grundständigen Erststudiums (einschließlich konsekutiver Masterstudiengänge) in Bayern, längstens jedoch für **10 Hochschulsesemester** gewährt. Eine **Verlängerung ist um bis zu 4 Semester** möglich, wenn zu erwarten ist, dass das Studium in dieser Zeit abgeschlossen wird.

8.2.3 Darlehensrückzahlung

Die Darlehensrückzahlung erfolgt **in moderaten monatlichen Raten** (mindestens 20 Euro). Das Darlehen kann auch vorzeitig getilgt werden.

8.2.3.1 Karenzphase

Rückzahlung des Darlehens beginnt erst nach einer **Karenzphase** (spätestens 24 Monate nach Beendigung des Studiums).

8.2.3.2 Mindesteinkommen

Die Rückzahlung des Darlehens wird **auf Antrag gestundet**, wenn der Darlehensnehmer **kein oder nur ein geringes Einkommen** erzielt. Orientierungsgröße ist der Betrag nach § 850 c Zivilprozessordnung (Nettoeinkommen von 990 € im Monat; der Betrag erhöht sich bei unterhaltsberechtigten Personen; ab einem Nettoeinkommen von 3.020 € muss in jedem Fall zurückgezahlt werden. Der **Sicherungsfonds** (vgl. 8.2.3.5) übernimmt während der Dauer der Stundung die jeweils fälligen **Darlehenszinsen**.

8.2.3.3 Verschuldensobergrenze

Das Darlehen wird auf Antrag **teilweise erlassen**, soweit das unverzinsliche BAföG-Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz und das Darlehen für Studienbeiträge zuzüglich Zinsen zusammen die **Höchstgrenze** nach BAföG (derzeit 10.000 €) zuzüglich 5.000 € überschreiten. Soweit dieser Betrag überschritten wird, wird das Darlehen aus dem Sicherungsfonds zurückgezahlt.

8.2.3.4 Erlass bei Tod oder Berufsunfähigkeit

Das Darlehen wird auf Antrag in **vollem Umfang erlassen** bei **Tod** oder **dauerhafter voller Erwerbsminderung** des Darlehensnehmers. Das Darlehen wird dann aus dem **Sicherungsfonds** zurückgezahlt.

8.2.3.5 Sicherungsfonds

Das Hochschulgesetz sieht vor, dass bei der LfA Förderbank Bayern ein **Sicherungsfonds** errichtet wird, in den die Hochschulen **10 % der Studienbeiträge** einzahlen. Der Sicherungsfonds stellt insbesondere sicher, dass im Rahmen der Darlehensfinanzierung die **sozialen Belange** der Absolventen, wie Kindererziehung, geringes Einkommen oder Erwerbsunfähigkeit ausreichend berücksichtigt werden. Außerdem kommt der Sicherungsfonds für Fälle auf, in denen Studierende das Darlehen nicht zurückzahlen können.

Änderung der Personalstruktur - Einführung der Juniorprofessur

- 1) Das neue Hochschulpersonalgesetz sieht Änderungen in der Personalstruktur vor: Das Gesetz ergänzt die vor drei Jahren durchgeführte, grundlegende Reform der Habilitation durch die Einführung der neuen Personalkategorie des **Juniorprofessors**. Sowohl Habilitation als auch Juniorprofessur stehen damit zukünftig als mögliche und gleichwertige Qualifikationswege für eine Professur offen. Ziel ist es auch, die Qualifikationsphase für die Berufung auf eine Professur zu verkürzen. Außerdem sollen junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler früher und eigenverantwortlich Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen.

- 2) Auch das Hochschulpersonalrecht zielt auf eine **Neugestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Hochschule** ab: Die Präsidenten erhalten die bisherige Zuständigkeit des Ministers als Dienstvorgesetzter der Professoren, ebenso erhalten sie die Berufungszuständigkeit für Juniorprofessoren. Über die Berufung von Professoren entscheidet weiterhin der Minister auf Grundlage des Berufungsvorschlags der Hochschule. Staatliche Mitbewirkungsvorbehalte, beispielsweise bei der Freistellung für die Forschung oder bei der Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor, werden aufgehoben.

Universitätsklinikagesetz

Große Strukturänderungen kommen auch auf die Universitätsklinika zu: Bayern gibt - nach dem Modell des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München - mit einem eigenen Gesetz allen **Universitätsklinika** die rechtliche Selbstständigkeit. Künftig soll ein Universitätsklinikum mit seinem Jahresumsatz von über 500 Mio. Euro auf dem Gebiet der Krankenversorgung wie ein Wirtschaftsunternehmen handeln können.

- 1) Leitgedanke des neuen Gesetzes ist eine **erhöhte unternehmerische Freiheit** des Klinikums mit einer zentralen Steuerung durch den Klinikumsvorstand und den Aufsichtsrat. Der Wegfall haushaltsrechtlicher Beschränkungen ermöglicht den Universitätsklinika, auf die wechselnden Anforderungen seitens der Gesundheitspolitik wesentlich flexibler zu reagieren. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung führt Entscheidungsbe-fugnisse im Aufsichtsrat zusammen und baut staatliche Zustimmungsvor-behalte soweit wie möglich ab.
- 2) Die Universitätsklinika werden Baumaßnahmen bis 3 Mio. Euro selbstver-antwortlich durchführen und sich an Unternehmen beteiligen können.